



## Flugbetriebsordnung

Stand: 21.06.2015

### 1. Zulässige Flugmodelle

- 1.1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel bei Vollast den Wert LA ist gleich 79 (neunundsiebzig) dB(A) 7m nicht überschreitet.
- 1.2. Es dürfen nur Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von max. 25 kg betrieben werden.
- 1.3. Es dürfen nur Flugmodelle ohne erkennbare Mängel betrieben werden.

### 2. Flugbetriebszeiten

- 2.1. Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor ist nur zu folgenden Flugzeiten zulässig:

Werktags: von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 19.00 Uhr  
Sonn- und feiertags: von 10.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 19.00 Uhr

- 2.2. Unabhängig von diesen Zeiten ist der Flugbetrieb mit Flugmodellen aller Art immer eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.
- 2.3. An folgenden Feiertagen darf nicht geflogen werden:  
Karfreitag, Allerheiligen und Hl. Abend.

### 3. **Flugsektor**

3.1. Flugmodelle aller Art dürfen nur in einem bestimmten Flugsektor betrieben werden, der wie folgt definiert ist:

-Nordgrenze:	300 m vom Flugplatzbezugspunkt
-Ostgrenze:	250 m vom Flugplatzbezugspunkt
-Südgrenze:	Zaun zu den Vorbereitungsplätzen
-Westgrenze:	300 m vom Flugplatzbezugspunkt

### 4. **Schallpegelmessung**

4.1. Vor dem Betrieb eines Modells hat der Pilot zu sorgen, dass der Schallpegel gemäß den Messbedingungen der Flugmodellrichtlinien Nr. 2.2.5 von einem Beauftragten des Fluggeländehalters gemessen und in ein Messprotokoll entsprechend dem Bescheid des Luftamtes eingetragen ist. Zusätzlich ist die Drehzahl bei Volllast zu notieren.

Der Pilot erhält eine Abschrift. Diese hat er stets – sofern er fliegt – mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter zu zeigen.

4.2. Hubschrauber mit Verbrennungsmotoren sind ab dem ersten Tag der Benutzung dem Messbeauftragten zu melden, zu dokumentieren und nach maximal vier Wochen einer Messung durch einen Messbeauftragten zu unterziehen.

5. **Verbindungswege (Fl.Nr. 524)**, die innerhalb des für den Flugbetrieb zugelassenen Flugraumes liegen, sind in einer Höhe von mindestens 50 m über Grund zu überfliegen. Diese Höhe darf nur zum Start oder zur Landung mit entsprechend verringerter Geschwindigkeit unterschritten werden.

Es ist darauf zu achten, dass Personen, die sich auf den Verbindungswegen befinden, weder gestört noch gefährdet werden. Ggf. ist der Start zu unterlassen bzw. der Landeanflug abubrechen.

Flugmodelle mit Motor oder Segelflugmodelle müssen ggf. eine Außenlandung vornehmen.

In Richtung Osten ist vom äußersten Platzen zu starten, damit der Weg in möglichst großer Höhe überflogen wird. Außerdem soll nach Möglichkeit vor dem Weg in Richtung Norden abgeflogen werden. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen des Vorbereitungsraumes, von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.

Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbereich. Soweit auf den benachbarten Feldern gearbeitet wird, darf in dem Luftraum über diesen Feldern nicht geflogen werden.

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

6. **Der Flugbetrieb** darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen im Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

6.1. Beim Betrieb von Flugmodellen gilt Alkoholverbot (0,0 Promille).

7. **Der Flugleiter** hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Start- und Landevorgangs die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sind (hierzu zählen auch eigene Kinder). Fliegende Piloten halten sich im Pilotenraum, nicht fliegende hinter dem Zaun auf. Die Start- und Landebahn (Piste) darf nur zum Start betreten werden. Landende Modelle haben Vorrang. Modelle werden auf der Vorbereitungsfläche hinter dem Zaun abgestellt.
8. **Der Flugleiter** ist dafür verantwortlich, dass bewegliche Startgeräte nicht aus der Hand gelegt werden dürfen.
9. **Bei Flugbetrieb** ist ein Windsack aufzustellen. Bei starken Winden oder sonstigen Umständen, die ein sicheres Fliegen beeinträchtigen können, darf nicht geflogen werden.

#### 10. **Fernsteuerung**

Die Sender sind während des Betriebs mit einer Kanalmarke aus der Frequenztafel (verwendeter Kanal) zu versehen. Es dürfen nur Sender und Empfänger mit FTZ-Seriennummer verwendet werden. Außerdem ist der Betrieb nur auf zugelassenen Frequenzen und Kanälen möglich. Ankommende Piloten informieren sich auf der Frequenztafel über freie Kanäle. Nach Abschluss des Flugbetriebs ist die Kanalmarke zurückzuhängen.

#### 11. **Flugleiter**

Bei Flugbetrieb muss ein Flugleiter vorhanden sein. Der zuerst ankommende volljährige Pilot ist der verantwortliche Flugleiter. Falls dieser den Flugplatz verlässt bzw. wenn er die Flugleitertätigkeit nach einer gewissen Zeit abgegeben möchte, bestimmt er den Nachfolger. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter hat einen Flugleiter-Tagesbericht zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.

Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er ggf. durch eine Messung der max. Drehzahl festgestellt hat, dass sie die zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten. Er hat den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.

Bei mehr als zwei Modellen in der Luft darf der Flugleiter selbst nicht mehr fliegen. Alle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Flugbetriebsordnung hat der Flugleiter im Tagesbericht festzuhalten mit:

- Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit
- Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells(e)
- Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf, -folgen (Personen-, Sach-, Drittschäden)
- Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit
- beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift
- Zeugen mit Namen und Anschrift
- Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift.

Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

**12. Abweichend von Punkt 11 gilt, solange erlaubnisfreier Modellflug gem. §16 Luftverkehrsordnung betrieben wird, das Folgende:**

In der Zeit, in der kein Flugleiter (=volljähriges Vereinsmitglied des MFC Aldersbach) auf dem Vereinsgelände anwesend ist, kann auch jede dritte, volljährige Person die Tätigkeiten des Flugleiters übernehmen, soweit sie mit der Übernahme dieser Aufgabe einverstanden ist. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese dritte Person mit den Vorschriften dieser Flugbetriebsordnung vertraut ist.

**13. Die Be- und Enttankung**

darf nur auf den befestigten Flächen vorgenommen werden. Austretender Treibstoff ist aufzufangen, er darf auf keinen Fall in den Untergrund gelangen.

**14. Benutzung**

Die Benutzung des Vereinsgeländes ist nur mit einer Flugmodell-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. für Personen und/oder Sachschäden zulässig. Weiterhin dürfen nur Mitglieder des Vereins den Flugplatz benutzen. Gastflieger bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugleiters.

**15. Verstöße**

Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung oder sonstiger Gesetze oder Verordnungen werden mit Startverbot bzw. Ausschluss (s. § 4 der Satzung) geahndet. Falls der Verein durch das Verhalten eines Mitglieds die Aufstiegserlaubnis verliert, kann das Mitglied auf Schadenersatz verklagt werden.

gez.  
Peter Abstreiter  
1. Vorsitzender